

15.5.2015

Bau und Justizdepartement
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Stellungnahme Verfügung 150501

Aktenergänzung 2014/170
Einsprache Verfügung der Bau und Planungskommission

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Verfügung der Planungskommission vom 17.11.2014 mit Bedauern erhalten. Die Einschätzung von Herrn Niggi Stoll Amt für Verkehr und Tiefbau können wir aus dem Sicherheitsempfinden nachvollziehen, ist punktuell auf eine Parzelle bezogen weder Nachhaltig noch Rechtens. Seine Einschätzung beinhaltet subjektive Elemente in Bezug auf die Nutzung des Vorplatzes. Ihr Vorschlag 150501 der Verfügung 2014/170 beschreibt eine punktuelle Lösung welche die Partei Thomas Oser schon im Voraus verneinte.

Beweis Einschreiben der Partei Oser an die Kommune

Mit der Familie Oser steht seit unserem Umbau 1993 der Haussegen schief und wir sehen in diesem Vorgehen ein Racheakt, da wir keine Grenzverhandlungen für den Fall „in den Gärten“ wünschten und mit einer Einsprache im 2014 eine Hydranten Verschiebung zu Nachteil der Familie Oser erwirkten. Zum selben Zeitpunkt startete das monieren und ist vermutlich kein Zufall. Zumal diese Vorplatzsituation schon immer bestand und der Anhänger seit 1998 dort abgestellt wurde. Die Funktionäre lassen sich hier für persönliche Streitigkeiten instrumentalisieren. Da es auch in den Gusto der Funktionäre „in den Geräten“ passt. Als zentrales Ziel dieser Verfügung steht nicht die Verkehrssicherheit sonst wäre das Vorgehen umfänglicher.

Aus Kostengründen haben wir an ihrem Besichtigungstermin keinen Vertreter geschickt. Die Neu Beurteilung der Einfahrtssituation ist nicht Rahmen der Einsprache. Es geht vielmehr um die Vorplatzsituation welche wie ich dies schon dem Initiant Herr Thomas Oser über den Gartenhag erklärte, zu keiner Zeit einer Auflage unterlag.

Wir danken Herrn Kaiser für den Versuch neutral zu vermitteln und für seinen Vorschlag für die Organisation des Vorplatzes. Meine Frau und ich werden versuchen seinen Vorschlag der Neuordnung der Mulde, Anhänger und Fahrzeug im Sinne der Verkehrssicherheit außerhalb der Sichtberme umzusetzen. Leider können wir mit dieser Verfügung einer punktuellen Sichtberme nicht leben und werden unsere Einsprache darum aufrechterhalten.

Eine einvernehmliche vertragliche Lösung 150501 schildert nur eine Situation. Auf einem Vorplatz können unzählige verschiedene Fälle auftreten und unser Nachbar wird wieder Einsprache erheben. Zumal er in seiner Einsprache an die Kommunen bereits eine andere Lösung auf den Vorplatz verneinte.

Beweis Einschreiben der Partei Oser an die Kommune

Schilderung zur Situation.

Die Liegenschaft der Parzelle 2765 wurde vor 1880 erstellt und ist immer bewohnt und genutzt worden. Die Ursprüngliche Nutzung als Bauernhof mit Economiegebäude hat sich im Laufe dieser Zeit verändert. Es wurde für eine Kantonstrasse Land engeignet, danach in den 70 Jahren für Gehsteig abermals Land enteignet und der Vorplatz wurde von Mal zu Mal schmaler.

Im 1993 haben mein Bruder und ich die Liegenschaft übernommen und eine Umnutzung als 2 Familienhaus geplant. Mit der Baueingabe im 1994 wurde die Umnutzung des Economiegebäude in eine Wohnung mit Garage legitimiert. Eine Einschränkung der Nutzung des Vorplatzes wurde damals nicht als Auflage erstellt und der Vorplatz war schon immer als Parkplatz genutzt worden. Bei einer Umnutzung des Einfamilienhauses in ein Mehrfamilienhaus musste mit einer zusätzlichen Mehrnutzung des Vorplatzes gerechnet werden, zumal die Ursprünglich geplante Doppelgarage aufgrund der kantonalen Auflage nicht mehr in Frage kam.

Die Umnutzung des Gebäudes erfolgte im 1993 in Kooperation mit meinem Bruder mit der Langzeitplanung, sobald es möglich sei, im hinteren Teil der Parzelle ein Carport zu erstellen.

Mit der Planung Erschließung in den Gärten im 2000(Südseite unserer Parzelle heutige 4471) hofften wir dies schnellstmöglich umsetzen zu können. Leider haben die kommunalen Behörden versagt und dieses Projekt bis heute nicht sauber umgesetzt! In dieser Zeit hat sich die Situation mehrfach geändert und mein Bruder hat sich neuorientiert. Meine Frau und ich haben im 2005 die gesamte Liegenschaft übernommen. Wir sind heute darauf angewiesen diese zweite Wohnung mit dem zugehörigen Besucherparkplatz zu vermieten.

Aufgrund der immensen Kosten der Erschließung „in den Gärten“ haben wir die Parzelle geteilt und der obere Teil wird veräußert. Somit steht für uns danach keine andere Parkbedingungen zur Verfügung. Die Liegenschaft ist aufgrund der Fremdparzelle von Süden nicht mehr zugänglich.

Aus folgenden Gründen lehnen wir diese kommunale Verfügung ab.

In der von den Kommunen beigezogene Verfügung Nr. 20'357 von 1994 wurde in keinem der 7 Punkte auf den Vorplatz und dessen Situation Stellung genommen. Es wurde generell keine neue Zu- und Ausfahrt erstellt, sondern diese in der Nutzung für die Garage neu eingeschätzt. Die Nutzung des Vorplatzes stand in dieser Verfügung von 1994 nicht zur Diskussion. Die Liegenschaft besaß schon immer eine Nutzung des Vorplatzes und immer eine Zufahrt zum Economie Gebäude. Somit ist diese Verfügung nur für die Garage und deren Ausfahrtsituation geltend zu machen. Bei der Nutzung dieser Garage hat es in den vergangenen 20 Jahren zu keiner gefährdeten Situation geführt. Die heutige Auslegung der Funktionäre ist missbräuchlich. Die Norm 640273a wurde im Jahr 2012 erstellt und wäre nur bei einer Baueingabe mit Umnutzung geltend zu machen.

Die Verfügung der kommunalen Behörde besitzt in der Ausgangslage Behauptungen über Aussagen welche wir nie geäußert haben. Weiter widerspricht die für die Verfügung erstellte Situationsschilderung des Planes 1:500 der Firma Sutter der gängigen kantonalen Vorschriften und dem Datenblatt Ergänzung zur Norm SN640273a vom Februar 2012. Wie wir am 28.4.2015 erfahren haben wurde diese falsche Plansituation in der Zwischenzeit auf die vorschriftsgemässen Distanzen korrigiert. Die Kopie des neuen 1:500 Plan mit den berichtigten Distanzen wurde uns nicht rechtzeitig ausgehändigt und war nie Teil der kommunalen Verfügung.

Die Auesserung Anhänger seien keine Motorfahrzeuge ist nicht nachzuvollziehen. Im Sinne des Gesetzes sind es gleichwertige Verkehrsteilnehmer und unterliegen dem selben Haftpflichtgesetz wie auch derselben Gebührenordnung wie ein PW. (zB Vignettenpflicht) Das Parkieren eines Anhänger ist nicht speziell geregelt und kann im Sinne des Gesetzes überall erfolgen wo dies auch für Motorfahrzeuge gilt.

Die heutige Vorplatzsituation mit dem Standort Anhänger und der Mulde ist ein Provisorium. Aufgrund Mauerfeuchtigkeit, Schimmel und Einsatz von Asbest bei einer früheren Renovation muss das gesamte EG saniert werden. Dieser Vorgang dauert etwas an. Das Vorgehen der kommunalen Behörden ist über das Ziel hinaus geschossen. Die Einsprache von Herrn Thomas Oser erfolgte aufgrund dieses Provisoriums für den Umbau und dem erstellen Zwischenlager von Haushaltgeräten und Material.

Beweis Einschreiben der Partei Oser an die Kommune

Als weiteres wissen wir, dass die Motivation ein Fast Unfall von Herrn Thomas Oser ist. Vermutlich ist er wie schon oft Rückwärts auf die Hauptstraße gefahren und hat deshalb das heranfahrende Auto zu spät erkannt. Es kommt auf dem Vorplatz der Familie Oser öfters vor, dass aufgrund der parkierten Autos rückwärts in die Hauptstraße gefahren wird. Als Offizier AD der Feuerwehr habe ich immer darauf bestanden, dass bei Rückwärtsmanövern eine Hilfsperson gestellt wird. Bei unseren Gästen nehme ich diese Zeit immer auf mich.

Die Sichtberme in der Situation 1:500 ist eine Fallsituation, welche für die meisten Grundstücke an der Mariasteinstrasse, Ettingerstrasse und Flühstrasse bestehen. Somit besteht dort dasselbe Risiko. Das Vorgehen der Funktionäre dient nicht in erster Linie der Verkehrssicherheit. Es geht um einzelne Interessen der Funktionäre und wir erachten diese Auslegung als reine Willkür und Ungleichbehandlung. Im Sinne der Verkehrssicherheit und im Rahmen der Bundesverfassung Art.8 Abs. 1 BV müsste eine solche Sichtberme für alle mangelhaften Liegenschaften beidseitig der Kantonsstrasse aufgenommen und erlassen werden. D.h. ein generelles Parkverbot bis 1m vor dem Gehsteig/ 2.5m vor die Fahrbahn. Die Verkehrsgefährdung ist für die Parzellen ohne Trottoir noch verschärfter. Die Fahrzeuge werden bis an den Straßenrand parkiert und beeinträchtigen die Sicht. Ein öffnen der Türe geht direkt mit einer Verkehrsbehinderung und somit Verkehrsgefährdung einher.

Im Jahr 2008 hat die Gemeinde den privaten Weg „Auf den Platten“ übernommen und aus Kostengründen keinerlei Vorkehrungen zur Einhaltung der VSS Norm 640273a getroffen. Die Lösung wurde obwohl die Situation der VSS Norm 640273a widerspricht vom Regierungsrat genehmigt. Resultierend gehen die Funktionäre auf der Mariasteinstrasse von einer schwachen Gefährdung aus.

Im Sommer 2010 wurde die Kantonsstrasse saniert. Auf die ehemaligen Fussgängerstreifen des Schulweg der Unterstufe und Oberstufe wurde von den kant. Verantwortlichen aufgrund zu wenig Verkehrsaufkommen verzichtet. Obschon bei der Haltestelle des öffentlichen Verkehrs die Straße von Schülern mehrfach überquert werden muss. Somit ist die geschilderte Verkehrsgefährdung nicht mit Sicherheit gegeben oder gilt 100m weiter östlich auf derselben Strasse nicht mehr. Der Elternrat hat einen Antrag an die Gemeinde für die Erstellung dieser Fußgänger Streifen gestellt. Die entsprechende Akteneinsicht wurde mit dem Verweis auf die Zuständigkeit des Kantons verweigert. Nur stellt der Elternrat in der Regel seine Anträge an die Kommune und nicht an den Kanton.

Aktuell ist die Ausfahrt auf die Kantonsstrasse „in den Gärten“, 150 m Westlich unserer Parzelle vor der Genehmigung. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung waren keine weiteren Schutzmaßnahmen geplant. Weder ein Rückversetzen des Gartenzaunes, ein Rückbau der Mauer oder helfende Spiegel im Rahmen der Norm SN640273a. Somit gehen Planer wie auch Betreiber weiterhin von einer niedrigen Verkehrsgefährdung aus.

Wieder der Aussage von Herr Ebner haben die Besitzer der Liegenschaft nie das Gespräch gesucht. Die Einsprache erfolgte durch den Bruder von Frau Pittard welcher sporadisch ein Gartenhaus bewohnt. Die Legalität dieses Bewohnens haben wir mehrfach bei der Baubehörde hinterfragt. Hätten die Besitzer das Gespräch gesucht hätten wir sofort über eine Lösung diskutiert. Laut Auskunft des Grundbuchamtes vom Herbst 2014 ist Herr Guido Oser und Frau Karin Pittard-Oser legitimer Besitzer der Liegenschaft. Der Name von Frau Pittard tauchte plötzlich in den Unterlagen der Kommunen auf, obwohl sie zu keinem Zeitpunkt mit uns in Kontakt getreten ist. Auch die Kommune hat nach ihrer Begehung keinen klärenden Vorschlag gemacht, sondern sofort eine Verfügung mit dieser punktuellen Sichtberme erhoben. Somit haben nie klärende Gespräche stattgefunden. Das einzige klärende Gespräch war mit Herrn Laffer vom Polizeiposten Mariastein und der offizielle Augenschein der kantonalen Funktionäre.

Die Funktionäre haben nur unsere Parzelle berücksichtigt. Meine Nachbarparzelle 2764 wird trotz den gleichen Voraussetzungen nicht Schikaniert. Eine Sichtberme müsste bei denselben Risiken für alle gelten. Weiter haben wir die Funktionäre informiert und dokumentiert, dass auf diesen Nachbar Parzellen seit jeher Autos in den Gehsteig ragen (Beiblatt Fotos und Werbetafeln). Diese für Kinder gefährdende Situation ist unter selben Voraussetzungen scheinbar nicht relevant und die Funktionäre haben auf mein Schreiben nicht einmal reagiert.

Die punktuelle Ausführung einer Sichtberme widerspricht der Bundesverfassung Art.8 Abs. 1 BV. Eine Erläuterung, wieso dies bei unserer Parzelle zutreffen soll aber zwei Meter daneben dasselbe Risiko nicht mehr besteht, hat uns die Kommune nicht geliefert. Zumal die geschilderte Situation mit der erstellten Sichtberme auch auf die Nachbarparzelle ragt. Eine weitere Situationsschilderung würde noch tiefer in die Nachbarparzelle ragen. Somit ist die Einzige Sinnvolle Lösung ein Parkverbot bis 1m an den Gehsteig und Tempo 30 auf allen Straßen der Gemeinde Hofstetten Flüh.

Das Abstellverbot in der Sichtberme kommt bei unserer Parzelle einem Parkverbot gleich. Ein handelsübliches Fahrzeug wird beim parkieren immer in diese Sichtberme reichen.

Fallsituationen Vermessung Vorplatz.

Die Nutzung der zweiten Wohnung als Mietwohnung ist mit dieser Sichtberme nicht mehr zu realisieren. Es können danach weder Mieter noch Besucher parkieren ohne die Ausfahrt der privat genutzten Garage zu verhindern. Für uns ist dieser Parkplatz existenziell.

Fallsituationen Vermessung Vorplatz.

Seit 2002 bin ich Selbständig und agiere als Einzelfirma von Hofstetten aus. Der gesamte Businessplan und Kostenberechnung basiert auf der Grundlage der Nutzung dieser Liegenschaft als Hauptsitz. Eine Veränderung des Nutzungsrechtes unserer Liegenschaft kommt an diesem Standort einem Berufsverbot gleich.

Wir stellen uns folgende Fragen.

Ist das Vorgehen der Behörden angemessen und Verhältnismäßig?

Die gesamte Parkplatzproblematik tritt im Zusammenhang mit einem Umbau EG des privat genutzten Liegenschaftsteiles auf. Nach dem Auszug meiner Mutter die im Wohnrecht ihren alten Teil bewohnte, ist nun eine umfängliche Renovation des EG nötig. Dafür wird eine Mulde benötigt und Material muss auf dem Vorplatz gelagert werden. Dieser Umbau wurde im Sommer 2014 begonnen. Die Behörden waren jederzeit darüber informiert, dass diese Situation mit der Renovation EG zusammenhängt.

Wir empfinden nun ein dauerhaftes Verschärfen der Verfügung 20357 aufgrund einer provisorischen Situation als Unverhältnismäßig. Die Verkehrsgefährdung ist nachzuweisen.

Ist die Auslegung des kantonalen Experten betreffend der Vorplatzsituation richtig?

Die im 1994 entstandene Auflage betreffend Umnutzung des Economiegebäude in eine Wohnung mit Garage beinhaltet keinen Bezug zum Vorplatz. Die Auflage entstand in Bezug auf die Garagenausfahrt. Wieder der Aussage von Herrn Niggi Stoll wurde auf die Vorplatz Situation weder eingegangen noch wurde diese konkret in der Verfügung behandelt. Die Funktionäre mussten mit der Genehmigung der Umnutzung des Einfamilienhauses damit rechnen, dass der Vorplatz stärker genutzt würde. Dieser Vorplatz wie auch tausend andere wurden bis dato immer für private Zwecke genutzt. Die Ausweitung dieser Verfügung auf den Vorplatz ist missbräuchlich und eine solche Einschränkung hätte schon bei der Eingabe 1994 berücksichtigt werden müssen zumal sich diese Vorplatznutzung nie verändert hat. Die Umsetzung der seit 2012 gültigen Norm mit Beiblatt wie auch die Einschränkung einer Vorplatznutzung wird in der Regel für neue Situationen angewendet.

Beweis Verfügung 20357 /1994

Ist die Berechnung der Firma Sutter richtig?

Das Kantonale Blatt Ergänzung zur Norm SN 640273a spricht von anderen Sichtbermen als die Firma Sutter berechnet hat. Wie der Rechtsstreit in den Gärten bewiesen hat, nimmt es die Firma Sutter nicht so genau mit Gesetzen, Plänen und Verträgen. Die Sichtberme und die Verkehrsgefährdende Situation ist durch einen Laien nicht einzuschätzen und darum haben wir einen Rechtsbeistand konsultiert. Die Berechnung im Projekt 098.06-0228 beruht auf falschen Werten und ist somit nicht richtig. Bei der Anschauung am 28.4.2015 wurden diese Pläne, in Bezug auf die Distanzen, endlich den Vorschriften gemäß angepasst. Wir wurden vorab darüber nicht informiert und die Einsprache beruhte auf einer anderen Situationsschilderung. Die nachträglich eingereichte, richtige Aktenlage ist für den aktuellen Fall auszuschließen. Die Verfügung der Kommune beruhte auf falscher Auslegung von Gesetzen.

Beweis Situation Firma Sutter / Kantonales Datenblatt SN6400273a

Ist die Verfügung aufgrund Einsprache eines indirekt Beteiligten legitim?

Die gesamte Korrespondenz wurde mit einem Außenstehenden geführt. Die Grundstückbesitzer Karin Pittard- Oser und Guido Oser haben das Gespräch nicht gesucht
Ist eine Einsprache durch einen indirekt Beteiligten gesetztes Konform?

Ist die Auslegung der Gesetze für eine Parzelle missbräuchlich?

Unter denselben vermeintlich gefährdenden Voraussetzungen wird diese Sichtberme nur auf unserer Parzelle verfügt. Die verschärfte Situation bei unseren Nachbarparzellen führt zu keiner Verfügung durch die Behörden, obwohl die bei uns eingezeichnete Sichtberme auch direkt die Nachbarsparzelle tangiert. Dies scheint eine Instrumentalisierung des Gesetzes für Interessen der Funktionäre zu sein. Eine Verfügung in diesem Sinne ist Missbräuchlich, da es nur zur Schikane einer einzelnen Partei führt und für die vorhandene sicherheitsgefährdende Situation keine Entschärfung bietet.

Wir haben aufgrund der Verfügung der Gemeinde den Anhänger und die Mulde sofort außerhalb der Sichtberme gestellt und haben die entsprechenden Situationen wie Herr Oser dokumentiert. Diese Situation wurde für den Augenschein belassen und hat den Funktionären scheinbar ebenfalls nicht gefallen. Auf die vorgelegten Beweise, dass beim Nachbargebäude dieselbe Situation entsteht und die punktuelle Sichtberme nicht nachhaltig ist, wurde von keinem der Funktionären eingegangen.

Bilder Situation ohne Anhänger
Schreiben an die Kommune

Verstößt eine punktuelle Verfügung nicht gegen das Grundrecht der Bundesverfassung?

Im Artikel 8 und 9 BG ist beschrieben wie Recht gesprochen werden sollte. Bei einer Auslegung in diesem Sinne würde das Grundrecht beschnitten und ohne plausible Begründung bei gleicher Situation anders ausgelegt. Eine Auslegung in dieser Weise verstößt gegen unser Grundrecht und ist alleine deswegen abzuweisen.

Rechtsbegehren

- Die Kommunale Verfügung ist mit Kostenfolge für den Verfügungssteller abzuweisen
- Die Verfügung der Kommune basiert auf Behauptungen und falsch geschilderter Situation der Firma Sutter Projekt 098.06.0228. Gemäß Richtlinien Straßenverkehrs Anlagen Ergänzung zur Norm SN640273a vom Februar 2012 sind andere Normen ausgelegt. Die berichtigte Version wurde erst später an das Justizdepartement nachgeliefert. Diese falsche Beurteilung auf dem Plan SN640273a ist ein zentraler Punkt unserer Einsprache. Wie dies unser Anwalt bereits erwähnte existieren unzählige Situationen, welche zu erfassen wären. Die nachträglich eingereichte gesetzeskonforme Situationsschilderung ist nicht Teil der kommunalen Verfügung und somit nicht als Beweismittel für einen laufenden Fall zulässig.
- Die Norm SN640273a sieht Sichtbermen in beiden Richtungen vor, da ein Fahrzeug auch innerorts überholen kann. Die zur Geltung gebrachte Sichtberme ist weder vollständig noch bezieht sie sich auf die unzähligen andern Varianten. Ein Umsetzen dieser Norm ist für alle entsprechend gefährlichen Situationen auszuführen
- Das Parkieren des Anhängers und das Abstellen einer provisorischen Mulde sind zu genehmigen und mit der entsprechenden Rechtsbelehrung an die Kommune zu senden.
- Die Einschätzung des Chef Amt für Verkehr und Tiefbau ist aus der Berücksichtigung der Sicherheit richtig. Die Aussage das die Vorplatz Situation nicht genehmigt wurde ist falsch. Bei der Einschätzung im 1994 wurde auf die Vorplatz Situation nicht eingegangen und mit der Umnutzung eines Wohnhauses ist mit Mehrnutzung des Vorplatzes zu rechnen. In den persönlichen Gesprächen wie auch in der Verfügung von 1994 ist kein direkter Bezug auf die Vorplatznutzung ersichtlich. Diese Auslegung von Herrn Stoll; es sei kein Parkplatz genehmigt worden, ist missbräuchlich und besteht für keine der gebauten oder renovierten privaten Parzellen. Die Parkplatzsituation auf unserem Vorplatz ist zu genehmigen oder in Bezug auf Gewohnheitsrecht zu tolerieren.

- Bei einer Einschätzung im Sinne von Herr Stoll ist zu klären, ob die Genehmigung durch die Funktionäre im 1994 nicht Gesetzwidrig zu Stande kam und somit die Umnutzung der Liegenschaft ohne Parkplatz nicht hätte genehmigt werden dürfen.
- Da es bei dieser Verfügung um Verkehrssicherheit geht, ist die Verkehrsgefährdung durch einen unabhängigen Verkehrsingenieur zu analysieren und eine umfängliche Studie zu erstellen. Wir haben auch zwei Kleinkinder und sind nicht gegen eine Lösung, welche unsere Kinder schützt. Bei einer bewiesenen Gefährdung auf der Mariasteinstrasse sollte auch der Kanton betreffend Fussgängerstreifen auf dem Schulweg zur Verantwortung gezogen werden. Im Sinne der Rechtsgleichheit gilt das Risiko für alle Anwohner der Mariasteinstrasse, Flühstrasse und Ettingerstrasse selbermaßen. Direkte Risiken sind Postautohaltestellen, Werkhof Moret, Werkhof Canali, Werkhof Schwyzer Bau, Brauerei Milchhüsli, Volg Laden, Parkplatz Raiffeisen und viele mehr. Auch sind die Situationen bei den Parkanlagen ohne Trottoir in Bezug auf erteilte Genehmigung und Rechtskonform neu einzuschätzen. Weiter gehen wir mit der Meinung unseres Anwaltes einher, dass aufgrund der Situation an dieser Stelle grundsätzlich eine Geschwindigkeitsreduktion angesagt wäre. Mit einer 30km/h Beschränkung würde der Unübersichtlichkeit der zwei Wegeinmündungen, ungenehmigte Parkplätze für Restaurantbetrieb(Inoffizielle Umnutzung eines Bauernhofes in einen Parkplatz), risikobehafteten Vorplatzsituationen und dem schlecht markierten Schulweg Rechnung getragen.
- Bei einem Entscheid gegen uns muss im Sinne Art.8 Abs. 1 BV die Parzelle 2763,2764 ebenfalls eine Sichtberme erhalten, da dort dieselbe „gefährdende“ Situation noch verschärfter auftritt und die auferlegte falsche Sichtberme Situation 1:500 ohne Neuberechnung ebenfalls diese Vorplätze tangiert. Wir lehnen eine punktuelle Sichtberme für eine Partei ab, da diese Lösung weder Nachhaltig noch Rechtmässig sein kann. Vielmehr wäre eine Sichtberme für die gesamte Kernzone oder die beantragte Tempo 30km/h Lösung die einzig richtige Umsetzung und Rechtsprechung. Zumal sich die Einschränkung im Sinne der Verkehrssicherheit nicht auf eine Partei ausgießt.
- Bei einem Entscheid gegen uns sind alle Maßnahmen durch die Vorinstanz zu finanzieren. Eintrag Parkverbot im Grundbuch, Umstellung der Gebäudeschätzung von Mehr in Einfamilienhaus, Entsprechende Folgekosten für polizeiliche Maßnahmen. Diese Verfügung ist ein Eingriff in unser Persönlichkeitsrecht und wir werden keine Maßnahmen oder Kontrollen von Besuchern vornehmen.

Wir geben unser Schicksal in ihre Hände und hoffen um eine sachverständige Rechtsprechung.

Freundliche Grüße

Astrid und Hansruedi Hägeli

Beilage:

Stellungnahme Antwort an die Gemeinde / Fotos Nachbarparkieren Werbetafeln
Verfügung Baugesuch 20357
Falsche Sichtberme der Firma Sutter versus Norm SN640273a

Verteiler:

Bau und Justizdepartement 2014/170
Herr Niggi Stoll Amt für Verkehr und Tiefbau
Planungskommission Gemeinde Hofstetten-Flüh